



Datenschutzreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

| Version vom 1. September 2026

← **Formatiert:** Links

Die Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt gestützt auf
Art. 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986
folgendes

REGLEMENT

Datenschutzreglement der Gemeinde Lauperswil

Listen:
a) Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Es werden lediglich Listenauskünfte an Vereine bzw. Institutionen erteilt, deren Sitz sich in Lauperswil oder in einer angrenzenden Gemeinde befindet.

⁴Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a _den Empfänger,

b _die Auswahlkriterien,

c _die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d _das Datum der Bekanntgabe,

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

a _sie keine besonders schützenswerten Personendaten

_enthalten;

b _keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere _Stimmheimnis, Steuerheimnis) entgegenstehen;

c _keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d _keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz

_des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder

_Berufsheimnisses) entgegenstehen.

Formatiert: Tabstopps: 0.51 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 0.51 cm, Links

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerkontrollführerin oder der Einwohnerkontrollführer.

Information auf Anfrage; Zu-
ständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) ~~Informationsgesetz~~ ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

~~¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.~~

~~²Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.~~

~~³Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.~~

~~⁴Die Finanzkompetenz der Datenschutzaufsichtsstelle ist im Anhang I der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Louperswil geregelt.~~

Gebühren
a) Register der Datensammlun-
gen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in
eigene Akten

Art. 11

¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel ~~24~~ 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes ~~(KDSG; BSG 152.04)~~ sind gebührenfrei.

Formatiert: Tabstopps: 0.57 cm, Links

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. ~~12~~11

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel ~~23-32~~ und ~~24-33~~ des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) ~~Datenschutzgesetz~~ sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von ~~Fr.~~CHF 30.00 bis ~~Fr.~~CHF 200.00 erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 17. Juli 1993 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:
Sig. Hans Ulrich Gerber Sig. Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 und Nr. 47 vom 25. November 2010. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Lauperswil, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

Sig. Jürg Sterchi

Redaktionelle Änderung Art. 9 Abs. 4

Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2012. Inkrafttreten dieser redaktionellen Änderung: 1. Januar 2013

Lauperswil, 22.11.2012

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:
Sig. Hans Ulrich Gerber Sig. Jürg Sterchi

Teilrevision nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG; BSG 170.11)

Aufgrund der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. September 2026 auf Basis von Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern folgende Änderungen im vorliegenden Datenschutzreglement beschlossen:

- Artikel 9: Ersatzlose Streichung der Aufsichtsstelle Datenschutz
- Artikel 10 ff: Anpassung der Artikelnummerierung aufgrund Streichung von Artikel 9
- Redaktionelle Änderungen (Artikelverweise und Bezeichnungen zum neuen Datenschutzgesetz des Kantons Bern)

Gemeinderatsbeschluss:	1. September 2026
Inkrafttreten dieser Änderung:	1. September 2026

Lauperswil, 1. September 2026

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
----------------	------------------------

Christian Baumann	Jahn Flückiger
-------------------	----------------

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehenden Änderungen am Datenschutzreglement nach Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden vom 11. September 2026 bis 12. Oktober 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auflage inklusive Beschwerdemöglichkeit wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 37 vom 10. September 2026 publiziert.

3438 Lauperswil, 13. Oktober 2026	Der Gemeindeschreiber:
-----------------------------------	------------------------

Jahn Flückiger